

# Hauptsatzung der Stadt Templin

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22 [Nr. 18] S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 19.07.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1 Name der Gemeinde, Rechtsstellung, Ortsteile und bewohnte Gemeindeteile

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Templin“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt.
- (3) In der Stadt Templin existieren folgende Ortsteile:
  - a) Ahrensdorf,
  - b) Beutel,
  - c) Densow mit den bewohnten Gemeindeteilen Annenwalde, Neu Placht und Alt Placht,
  - d) Gandenitz,
  - e) Gollin mit dem bewohnten Gemeindeteil Reiersdorf,
  - f) Grunewald,
  - g) Groß Dölln mit den bewohnten Gemeindeteilen Bebersee, Groß Väter, Klein Väter und Klein Dölln,
  - h) Hammelspring mit dem bewohnten Gemeindeteil Alsenhof,
  - i) Herzfelde,
  - j) Hindenburg,
  - k) Klosterwalde mit dem bewohnten Gemeindeteil Metzelthin,
  - l) Petznick mit dem bewohnten Gemeindeteil Kreuzkrug,
  - m) Röddelin,
  - n) Storkow,
  - o) Vietmannsdorf mit dem bewohnten Gemeindeteil Dargersdorf.

## § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Beschreibung des Wappens der Stadt: In Silber, bestreut mit 14 grünen Kleeblättern, ein goldbewehrter roter Adler.
- (2) Beschreibung der Flagge der Stadt:

Für die Stadtflagge ergeben sich die Farben Rot und Weiß aus dem Wappen an einem Querstab hängend als Banner. Entsprechend der Fahnentuchbreite beträgt die Länge das Dreifache der Breite. Die Flagge ist zu 3 gleichen Teilen quergeteilt, wobei 1/3 des oberen Bereiches rot ist und 2/3 weiß. Im oberen roten Drittel ist das Stadtwappen angebracht.
- (3) Beschreibung des Dienstsiegels der Stadt: Das Dienstsiegel ist rund. In der Mitte befindet sich das Templiner Wappen in der Größe von 2/3 des Durchmessers. Dieses ist umgeben mit dem Schriftzug  
STADT TEMPLIN \*LANDKREIS UCKERMARK\*. Die Siegel sind fortlaufend nummeriert.
- (4) Die Verwendung des Wappens zu anderen als in § 2 Abs. 2 Satz 1 Kommunale Hoheitszeichenverordnung (KommHzV) genannten Zwecken bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters, sofern es sich nicht um Einrichtungen oder Gesellschaften der Stadt Templin handelt. Der Hauptausschuss ist über die Anträge zu informieren.

## § 3 Sitz der Stadtverwaltung

Der Sitz der Stadtverwaltung befindet sich im Rathaus der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7 in Templin.

#### **§ 4 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner am Entscheidungsprozess der kommunalen Selbstverwaltung**

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Templin ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung,
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen.

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 - 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Templin näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Sitzungen der von der Stadtverordnetenversammlung, der von dem Hauptausschuss sowie der von den Fachausschüssen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Das Recht kann während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Rathaus der Stadt Templin wahrgenommen werden. Die Einsichtnahme ist über die Homepage der Stadt Templin [www.templin.de](http://www.templin.de) möglich.

Auf das Verfahren im Ortsbeirat finden die genannten Regelungen entsprechende Anwendung.

#### **§ 5 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Templin, sofern der Wert 75.000,00 EUR nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

(2) Von der Regelung des Abs. 1 sind Rechtsgeschäfte über Grundstücke/Rechtsgeschäfte über die Veräußerung von Grundstücken ausgenommen.

(3) Geschäfte über Vermögensgegenstände sind im Regelfall dann Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn ihr Wert 10.000,00 EUR unterschreitet. Rechtsgeschäfte über Grundstücke/Rechtsgeschäfte über die Veräußerung von Grundstücken sind ungeachtet ihres Wertes im Regelfall keine Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Entscheidung bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen ab einem Auftragswert von 300.000,00 EUR vor.

(5) Über alle Vergaben ab einem Wert von 15.000,00 EUR wird in jeder Sitzung des Hauptausschusses berichtet.

#### **§ 6 Beauftragte**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung Templin benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine/n ehrenamtliche/n Gleichstellungsbeauftragte/n, die/der unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt ist.

(2) Weicht die Auffassung der/des Gleichstellungsbeauftragten von der des Bürgermeisters ab, hat diese/r das Recht, sich an den hauptamtlichen Bürgermeister und an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden. Der/die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, in dem er/sie sich an den

Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem/der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen. Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in der Gemeinde verwendet werden, führen Frauen in weiblicher und Männer in männlicher Form.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung benennt zur Integration von Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, eine/n ehrenamtliche/n Integrationsbeauftragte/n.

(4) Die/der Integrationsbeauftragte soll die Integration von Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen, fördern und Aktivitäten von Bürgern, Vereinen, Institutionen und der Stadt Templin koordinieren.

(5) Der/dem Integrationsbeauftragten/m ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem hauptamtlichen Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung oder ihren Ausschüssen zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren/seinen Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Der/dem Integrationsbeauftragten/m soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden.

(6) Zur Sicherstellung und Umsetzung der Beteiligung und Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen wird eine hauptamtlich tätige Kinder- und Jugendbeauftragte oder ein hauptamtlich tätiger Kinder- und Jugendbeauftragter eingestellt. Dieser wird von der Stadtverordnetenversammlung benannt.

(7) Der/dem Kinder- und Jugendbeauftragte/n ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem hauptamtlichen Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung oder ihren Ausschüssen zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren/seinen Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Der/dem Kinder- und Jugendbeauftragte/n soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden.

## **§ 7 Seniorenbeirat und Beirat der Behindertenverbände**

(1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren und der Behinderten in der Stadt Templin einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat und Beirat der Behindertenverbände der Stadt Templin“.

(2) Dem Beirat gehören 7 Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich für die Belange gem. Abs. 1 einbringen wollen. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren und Behinderten gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren und Behinderten in der Stadt Templin haben, gegenüber dem hauptamtlichen Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Templin. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen

Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

### **§ 8 Kinder- und Jugendbeirat**

(1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Templin“.

(2) Dem Kinder- und Jugendbeirat gehören 7 Mitglieder an. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Templin können Personen ab einem Mindestalter von 7 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von 2 Jahren durch Abstimmung benannt. Der Kinder- und Jugendbeirat soll sich aus Einwohnern der Stadt Templin, welche sich für kinder- und jugendrelevante Themen engagieren, zusammensetzen.

(3) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Templin haben, gegenüber dem hauptamtlichen Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen zu Kinder- und Jugendeinrichtungen, Änderungen der Hauptsatzung der Stadt Templin. Der Kinder- und Jugendbeirat wird künftig zu Fachausschusssitzungen und Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung geladen. Dem Kinder- und Jugendbeirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Kinder- und Jugendbeirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Templin.

(5) Der Kinder- und Jugendbeirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Kinder- und Jugendbeirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Kinder- und Jugendbeirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Kinder- und Jugendbeirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

### **§ 9 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

(1) Den Kindern und Jugendlichen der Stadt Templin werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte eingeräumt.

(2) Formen der Mitwirkung und Beteiligung der Kinder und Jugendlichen können sein:

1. das aufsuchende direkte Gespräch mit dem Bürgermeister
2. Diskussionsrunden
3. Workshops
4. Kinder- und Jugendumfragen.

Neben den unter den Ziffern 1. bis 4. aufgeführten Beteiligungsformen können zusätzlich weitere Beteiligungsformen zur Anwendung kommen.

Bestimmungen zu einzelnen Beteiligungsformen können in einer gesonderten Satzung geregelt werden.

(3) Die Stadt Templin entscheidet situationsangemessen, welche der unter den Ziffern 1. bis 4. genannten Beteiligungsformen jeweils zur Anwendung gelangen. Dabei sollen insbesondere der betroffene Personenkreis, der Beteiligungsgegenstand und die mit der Beteiligung verfolgten Ziele sowie personelle, räumliche, zeitliche und finanzielle Kapazitäten berücksichtigt werden.

## **§ 10**

### **Rechte und Pflichten der Stadtverordneten, Ortsvorsteher und sachkundigen Einwohner**

(1) Jeder Stadtverordnete, Ortsvorsteher und sachkundige Einwohner hat dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung bzw. im Falle der Berufung als Ersatzperson nach der Annahme der Wahl den Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten schriftlich mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,

2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Mitglieder der Ortsbeiräte. Die Mitteilung hat vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung bzw. im Falle der Berufung als Ersatzperson nach der Annahme der Wahl an den Ortsvorsteher zu erfolgen.

(3) Die Angaben nach Abs. 1 werden auf der Homepage der Stadt Templin nur mit Zustimmung des Stadtverordneten, des Ortsvorstehers, des Mitgliedes des Ortsbeirates oder des sachkundigen Einwohners veröffentlicht.

(4) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Ortsvorsteher innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(5) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt Templin abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

## **§ 11 Stadtverordnetenversammlung**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 18 Abs. 4 der Hauptsatzung mindestens 3 volle Tage vor dem Sitzungstag öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es fordern, ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

## **§ 12 Ausschüsse**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet neben dem Hauptausschuss weitere Fachausschüsse. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse, die die Stadtverordnetenversammlung nach § 43 BbgKVerf bildet, sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 11 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse werden in der Tageszeitung „Uckermark Kurier“, Regionalausgabe Templiner Zeitung, rechtzeitig, mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstag öffentlich bekannt gemacht.

(4) Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.

### **§ 13 Hauptausschuss**

(1) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind grundsätzlich öffentlich. In Angelegenheiten des § 11 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(2) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abgeben.

(3) Der Hauptausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht dem Bürgermeister obliegen. Er kann auch über Angelegenheiten nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf beschließen, wenn sie ihm vom Bürgermeister zur Beschlussfassung vorgelegt werden; dies gilt nicht für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und für Auftragsangelegenheiten.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses werden in der Tageszeitung „Uckermark Kurier“, Regionalausgabe Templiner Zeitung, rechtzeitig, mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstag öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 14 Ortsbeiräte**

(1) Die Ortsbeiräte bestehen in den Ortsteilen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung aus 3 Mitgliedern.

(2) Die Amtszeit des direkt gewählten Ortsbeirates sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des BbgKWahlG.

(3) Der jeweilige Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist sowie seinen Stellvertreter.

(4) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. In Angelegenheiten des § 11 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(5) Bei Aufhebung eines Ortsteiles ist ein Bürgerentscheid in dem betreffenden Ortsteil durchzuführen.

### **§ 15 Zuständigkeiten der Ortsbeiräte**

(1) Der jeweilige Ortsbeirat ist vor Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

a) Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,

b) Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,

c) Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,

d) Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,

- e) Änderung der Grenzen des Ortsteils und
  - f) Erstellung des Haushaltsplanes.
- (2) Darüber hinaus ist der Ortsbeirat in folgenden Angelegenheiten anzuhören:
- a) Nutzung, Kauf und Verkauf von im Ortsteil gelegenen Grundstücken,
  - b) Festlegung der Wahlkreise nach § 20 BbgKWahlG,
  - c) Zuschüsse an Vereine, Verbände und Organisationen, die im Ortsteil tätig sind,
  - d) Änderung des Ortsteils und die Änderung sonstiger ortsteilbezogener Bestimmungen in der Hauptsatzung,
  - e) bei Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und bei bedeutenden baulichen Investitionen.
- (3) Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Bürgermeister legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Stadtverordnetenversammlung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.
- (4) Dem Ortsbeirat werden gem. § 46 Abs. 4 BbgKVerf Mittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.
- (5) Der Bürgermeister und die Stadtverordneten haben in den Sitzungen der Ortsbeiräte ein aktives Teilnahmerecht.

### **§ 16 Allgemeine Stellvertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters**

Ein/e Beigeordnete/r wird nicht bestellt. Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters eine/n allgemeine/n Stellvertreter aus dem Kreis der Bediensteten, denen die Leitung einer dem Bürgermeister unmittelbar unterstellten Organisationseinheit obliegt.

### **§ 17 Gemeindebedienstete**

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über

- a) das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses,
- b) die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 13,
- c) die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 12,
- d) die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe,
- e) die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Beschäftigte ab der Entgeltgruppe E 13.

### **§ 18 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Abdruck des vollen Wortlauts im Amtsblatt für die Stadt Templin. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit

der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden in der Tageszeitung „Uckermark Kurier“, Regionalausgabe Templiner Zeitung, mindestens 3 volle Tage vor dem Sitzungstag öffentlich bekannt gemacht.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ortsbeiräte sind mindestens 3 volle Tage vor dem Sitzungstag in den in Abs. 6 bestimmten jeweiligen Bekanntmachungskästen auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten oder Beauftragten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nachdem die Ladung versandt wurde oder durch einen Bediensteten oder Beauftragten zugestellt wurde.

(6) Die amtlichen Aushängekästen befinden sich:

Stadt Templin, Rathaus, Prenzlauer Allee 7,

OT Ahrensdorf – gegenüber dem Grundstück Petersdorfer Str. 39,

OT Beutel – Beuteler Dorfstr. 14/15,

OT Densow – Bushaltestelle, zwischen den Grundstücken Hauptstr. 20 und 21,

OT Gandenitz – Dorfplatz, gegenüber Gandenitzer Dorfstr. 63,

OT Gollin – am Gemeindehaus, Golliner Dorfstr. 47,

OT Grunewald – am Gemeindehaus, Grunewalder Hauptstr. 6 A,

OT Groß Dölln – Kirche, vor dem Grundstück Reihenstr. 61,

OT Hammelspring – gegenüber dem Grundstück Templiner Straße 20, neben der Bushaltestelle,

OT Herzfelde – am Gemeindehaus, Mittenwalder Str. 1,

OT Hindenburg – Dorfmitte, zwischen den Grundstücken Dorfstr. 15 und 16,

OT Klosterwalde – am FFW-Gebäude, Klosterwalder Dorfstr. 13,

OT Petznick – Gemeindehaus Petznick, Prenzlauer Chaussee,

OT Röddelin – am FFW-Gebäude, Rotdornweg 14,

OT Storkow – gegenüber der Bushaltestelle (vor Storkower Dorfstr. 38),

OT Vietmannsdorf – am Gemeindezentrum, Uhlenhof 20.

(7) Die Amtsblätter sind im Internet auf der Templiner Homepage [www.templin.de](http://www.templin.de) zu veröffentlichen.

## § 19 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 21.07.2023



Detlef Tabbert

Hauptamtlicher Bürgermeister  
der Stadt Templin